

## Antrag auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis

### Antragsteller/in

Name	Geburtsname (falls abweichend)	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>
Wohnanschrift: Straße		Haus-Nr.
PLZ	Ort	
Telefon	Telefon mobil	
Fax	E-Mail	

Ich beantrage die Erteilung einer Erlaubnis als

- Heilpraktiker  
 Heilpraktiker, sektoral auf dem Gebiet der Psychotherapie  
 Heilpraktiker, sektoral auf dem Gebiet der Physiotherapie  
 Heilpraktiker, sektoral auf dem Gebiet der Podologie

- Erstantrag       erneuter Antrag       Entscheidung nach Aktenlage

bisherige Überprüfungstermine:

- Ich habe bereits bei folgender Behörde eine Heilpraktikererlaubnis beantragt:

Behörde und Anschrift

- Gegen mich ist kein gerichtliches Strafverfahren und kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig.

- Ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren läuft gegen mich bei folgender Behörde:

Behörde und Anschrift

### Folgende Unterlagen sind der Anmeldebehörde vorzulegen:

- kurz gefasster Lebenslauf mit Lichtbild,
- amtliches Führungszeugnis Belegart „O“ (nicht älter als drei Monate bei Vorlage des Antrages),
- Nachweis über Schulabschluss (mind. Hauptschule) oder gleichwertige Schulbildung, nicht erforderlich bei Physiotherapeuten und Podologen
- Ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist (nicht älter als drei Monate bei Vorlage des Antrages),
- beglaubigte Kopie des gültigen Personalausweises/Reisepasses,
- Bescheinigung der zuständigen Meldestelle über den Wohnsitz im Freistaat Sachsen (nicht älter als drei Monate bei Vorlage des Antrages)

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Die Informationen des überprüfenden Gesundheitsamtes des Landkreises Görlitz zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

## **Zeitpunkt der Antragstellung:**

Der Antrag bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde ist für die im Oktober stattfindende Kenntnisüberprüfung vom 01. Mai bis zum 15. Juli des gleichen Jahres und für die im März stattfindende Kenntnisüberprüfung vom 01. Oktober bis 15. Dezember des Vorjahres zu stellen.

Eine Verschiebung der schriftlichen Heilpraktikerüberprüfung durch den Antragsteller ist nach verbindlicher Anmeldung in einen späteren Zeitraum nicht möglich.

Davon abweichend kann eine Entscheidung nach Aktenlage zu jedem Zeitpunkt beantragt werden.

## **Antragsteller, die ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie tätig werden wollen, legen zusätzlich folgende Unterlagen bei:**

1. eine Erklärung, in der glaubhaft versichert wird, sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie heilkundlich betätigen zu wollen
2. **bei Entscheidung nach Aktenlage:**  
Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie (Diplom oder Master), welche das Fach „Klinische Psychologie“ einschließt und einer zusätzlichen Ausbildung in einem psychotherapeutischen Verfahren – jeweils in beglaubigter Kopie

## **Antragsteller, die sektoral auf dem Gebiet der Physiotherapie bzw. Podologie tätig werden wollen, legen für die Erlaubniserteilung nach Aktenlage zusätzlich folgende Unterlagen bei:**

1. eine Erklärung, in der glaubhaft versichert wird, sich ausschließlich im Bereich der Physiotherapie bzw. Podologie heilkundlich betätigen zu wollen
2. Urkunde der Berufserlaubnis in beglaubigter Kopie
3. Curriculum der Nachqualifikation in einfacher Kopie
4. Überprüfungsarbeit des Antragstellers im Original mit Lösungsschlüssel
5. Bestätigung des Schulungsanbieters zum Prüfungsergebnis

Voraussetzung für die Erlaubniserteilung nach Aktenlage ist der Nachweis über einen erfolgreich bestandenen Abschlusstest nach Schulung, welche den Vorgaben des Freistaates Sachsen entspricht.

**Ärzte ohne Approbation/Berufserlaubnis** legen außerdem den Nachweis über die abgeschlossene ärztliche Berufsausbildung nach § 10 Abs. 1 Bundesärzteordnung oder den gleichwertigen Abschluss eines ausländischen Medizinstudiums in beglaubigter Kopie vor.

**Örtlich zuständig für die Antragstellung und Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist die untere Verwaltungsbehörde (Ordnungs- bzw. Gesundheitsamt) in deren Dienstbezirk die antragstellende Person ihren Hauptwohnsitz hat.**